



Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Gemeinde Gilching

1. Zusammensetzung des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat wird für eine Legislaturperiode von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Jugendlichen, dem Bürgermeister und dem Jugendreferenten des Gemeinderates. Einzig stimmberechtigt sind die fünf bis neun gewählten Jugendlichen.

2. Weitere Mitglieder

a) Beratende Mitglieder

Nach Bedarf können zur Beratung ein/e Vertreter/in des Amtes für Jugend und Sport, ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes/-ringes, ein/e Vertreter/in der Gemeindeverwaltung und die Sozialpädagogen der Gemeinde hinzugezogen werden. Ihnen wird zum jeweiligen TOP Rederecht erteilt.

b) Sachverständige und Eingeladene

Der Jugendbeirat kann zur Beratung ebenfalls Sachverständige oder Betroffene einladen. Ihnen kann zum jeweiligen TOP Rederecht erteilt werden.

3. Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche im Alter von 12 bis 22 Jahren (Alter geltend im Wahljahr), der/die in Gilching seinen/ihren festen Wohnsitz hat. Es wird aus der freien Jugend gewählt.

4. Passives Wahlrecht

Voraussetzung ist ein Mindestalter von 12 Jahren und ein Höchstalter von 22 Jahren (Alter geltend im Wahljahr). Jede/r Bewerber/in muss in Gilching seinen/ihren festen Wohnsitz haben. Bewerbungen sollen bis 10 Tage vor der Wahl schriftlich auf der Gemeindeverwaltung eingehen. Eine Kandidatur ist ebenfalls noch am Wahltag, direkt vor der Wahl möglich.

5. Wahlmodus

Jede/r Wahlberechtigte hat maximal neun Stimmen zur Verfügung, die er/sie an jede/n Kandidaten/Kandidatin auf der Liste verteilen kann. Pro Kandidat/in können bis zu drei Stimmen vergeben werden. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten.

Auf die Wahl muss rechtzeitig hingewiesen werden. Dies geschieht durch Zeitungsanzeigen und durch eine schriftliche Wahlbenachrichtigung an alle Wahlberechtigten.

Der Gemeinderat bestätigt in der nächsten Sitzung den Wahlausgang.

Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, rückt der/die nächst bestplatzierte Kandidat/in nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist auf der Liste kein/e Nachrücker/in mehr vorhanden, findet eine öffentliche Nachwahl statt.

6. Konstituierende Sitzung

Die Gemeinde lädt die gewählten Jugendlichen zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Jugendbeirat eine/n Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen. Es wird ebenfalls ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassierer/in gewählt. Auf Antrag finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

7. Vorsitzende/r und Anschrift

Der/Die Vorsitzende leitet die Amtsgeschäfte sowie die Sitzungen des Jugendbeirates und lädt zu jeder Sitzung ein. Die Postanschrift des Jugendbeirates lautet:

Gemeinde Gilching
-Jugendbeirat-
Rathausplatz 1
82205 Gilching

8. Etat

Dem Jugendbeirat wird von der Gemeinde jährlich ein Etat zur Verfügung gestellt, der ihm im Rahmen seiner Arbeit zur freien Verfügung steht.

9. Aufgaben

Der Jugendbeirat befasst sich mit jugendrelevanten Themen. Er kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Der Jugendbeirat kann zu Gemeinderatssitzungen eine/n Sprecher/in entsenden, der/die zu Themen, die die Jugend betreffen, Rederecht erhält. Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendbeirates ergeht eine schriftliche Einladung vom Gemeinderat an den/die Vorsitzende/n des Jugendbeirates.

10. Beschlussfassung

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder getroffen.

11. Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendbeirates finden öffentlich statt. Auf Antrag kann mit einer einfachen Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder einem Besucher Rederecht erteilt werden. Es findet mindestens zweimal jährlich eine öffentliche Sitzung statt. An den öffentlichen Sitzungen nimmt außerdem ein/e Vertreter/in der Gemeindeverwaltung teil. Es werden mindestens fünf Mitglieder des Beirates benötigt, um eine öffentliche Sitzung einzuberufen.

Der Termin für die jeweils nächste Jugendbeiratssitzung wird immer in der laufenden Sitzung festgelegt. Die Einladung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg. Sie enthält eine Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendbeirates kann die Tagesordnung ergänzt werden.

Über die Sitzungen des Jugendbeirates wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird jedem Jugendbeiratsmitglied spätestens drei Wochen nach der Sitzung zugesandt.

12. Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung der Geschäftsordnung bedarf es der 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten.